



# Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 103a* Anwendung des Meldeverfahrens bei der Übertragung von Emissionsrechten und vergleichbaren Rechten  
(Art. 38 Abs. 2 MWSTG)

<sup>1</sup> Das Meldeverfahren ist anzuwenden bei jeder Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG von der Inlandsteuer ausgenommen ist.

<sup>2</sup> Die Übertragungen sind einmal pro Abrechnungsperiode zu melden. Die Meldung ist zusammen mit der Abrechnung einzureichen.

<sup>3</sup> Wird das Meldeverfahren nicht angewendet, so ordnet die ESTV dieses nachträglich an.

### II

Diese Verordnung tritt am ... 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> **SR 641.201**